



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 47/2021/2022 3. LIGA

26.01.22 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.01.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 450,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1.VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1.VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

24.01.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem VfL Osnabrück am 21.11.2021 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 450,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 36. Spielminute wurden aus dem Osnabrücker Zuschauerbereich zwei Getränkebecher in Richtung Mannheimer Spieler geworfen, die nach einem Torerfolg jubelten. Ein Becher landete auf dem Spielfeld, einer unmittelbar davor. Der Vorgang hatte keinen Einfluss auf das Spielgeschehen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss zudem gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 450,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 01.02.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –